

Richtlinien zum Spielbetrieb Saison 2024/2025 – KfV Westmecklenburg für die Spielklassen der Herren, Alte Herren Ü35 und Frauen

1. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien (RL) gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV M-V und des KfV Westmecklenburg. Bei Nichtbeachtung kann ein Strafgeld von bis zu 100,00 € ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 9.e SPO)

Der KfV Westmecklenburg spielt auch im Spieljahr 2024/2025 nach Satzung und Ordnungen des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

2. ANTRÄGE

Alle notwendigen Dokumente für Antragsstellungen und Informationen sind in der stets aktuellsten Form auf der Homepage des KfV Westmecklenburg zu finden

3. SPIELANSETZUNGEN

Alle Spielansetzungen sind ausschließlich dem DFBnet zu entnehmen. Die Vereine sind verpflichtet, sich dort ständig über den aktuellen Stand der Ansetzungen zu informieren. Die Spiele sind auf dem angemeldeten und angesetzten Hauptplatz auszutragen.

4. SPIELVERLEGUNGEN UND ANSTOSSZEIT-ÄNDERUNGEN

Diese Änderungen sind mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin mit Begründung, Online zu beantragen. Hierbei ist der § 4 Abs. 6 der SPO zu beachten. Nach Prüfung und Bestätigung wird der neue Spieltermin durch den Zentralen Ansetzer ins DFBnet gestellt und den beteiligten Vereinen automatisch über das Mail-System mitgeteilt.

Wie in den letzten Jahren können auch weiterhin Spielverlegungen formlos in einfacher schriftlicher Form über die Mail oder Postfach des Obmann Spielausschuss, Alfred Huschka, beantragt werden. Vermerkt muss unbedingt werden, dass der Gegner mit der Spielverlegung einverstanden ist.

Für den letzten Spieltag erfolgen keine Spielverlegungen bzw. Anstoßzeitänderungen, diesbezügliche Anträge sind nicht genehmigungsfähig.

5. SPIELAUSFÄLLE

Diese werden kurzfristig zum nächstfolgenden Nachholspieltermin angesetzt.

6. HALLENMEISTERSCHAFTEN

Diese werden für die Männer, Alte Herren Ü35 und Frauen in Abhängigkeit von den Terminen für eine Hallennutzung durchgeführt. Dazu ergehen gesonderte Ausschreibungen.

Für die Männer ist die Teilnahme zur Hallenmeisterschaft Pflicht.

Für die Alten Herren Ü35 und der Frauen wird die Hallenmeisterschaft auf Freiwilligenbasis ausgeschrieben.

Es wird Hallenfußball gespielt, kein Futsal.

7. FINANZEN

Für alle Zahlungsbeträge werden durch den KfV Westmecklenburg Rechnungen erstellt und übers Postfach zugesandt. Die finanziellen Beträge/Gebühren sind dann termingerecht nur auf das Konto des KfV Westmecklenburg bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE59140520001728909933

BIC: NOLADE21LWL

einzu zahlen.

8.SCHRIFTVERKEHR

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des KfV Westmecklenburg und seiner Organe erfolgen im Internetportal (www.kfv-westmecklenburg.de). Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internetportal in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen wurde.

Die Übermittlung von Schriftverkehr erfolgt auf elektronischem Weg (E-Postfächer).

Die Vereine sind verpflichtet, sich vom Inhalt der Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und des Schriftverkehrs Kenntnis zu verschaffen.

9.POKALENDSPIELE

Voraussetzung zur Durchführung von Pokalendspielen sollten sein, dass zentral an einem Ort alle drei Endspiele ausgetragen werden (guter Platz, ausreichende Zuschauertribüne, ausreichende Auswechselkabinen, Sozialgebäude mit 4x Umkleidekabinen und 2x Schiedsrichterkabinen mit separaten Wasch- und Duschräumen sowie Toiletten, ausreichend extra Toiletten für Zuschauer, ausreichend Parkplätze, Gewährleistung Sicherheit und Ordnung, Umrahmung Siegerzeremonie, Bereitstellung Räumlichkeit für Empfang und Verköstigung des Vorstandes und der Offiziellen.

Es können sich Vereine des KfV Westmecklenburg, bei denen die Voraussetzungen für die Endspiele vorhanden sind, ein Jahr zu vor bis einschließlich 30.11. eines jeden Jahres, für das nächste Jahr um die Pokalendspiele beim Obmann Spielausschuss bewerben.

Diese Bewerbungen werden im Spielausschuss geprüft und nach Besichtigung der Platzanlage im Vorstand entschieden.

Für den KfV Westmecklenburg sollen dabei keine Kosten für Platzmiete, Ordnerdienst, Schiedsrichter, Pokale und Medaillen für die Siegerehrung und für die Beköstigung der Schiedsrichter und Offizielle entstehen.

Die Zuschauereinnahmen und die Einnahmen aus dem Verkauf verbleiben beim gastgebenden Verein zur Abdeckung der Unkosten.

10.POKALSPIELE

Die Pokalspiele werden für die Herren auf Großfeld ausgetragen.

Für die Alten Herren Ü35 und der Frauen finden die Pokalspiele auf Kleinfeld statt.

Alle Spiele werden mit Schiedsrichtern des KfV Westmecklenburg besetzt.

Spielzeit Herren 2x 45 Minuten

Spielzeit Alte Herren Ü35 2x 35 Minuten

Spielzeit Frauen 2x 35 Minuten

Die Pokalspiele werden ausgelost und in einem Spiel entschieden. Dabei geht es in den Spielen bis zur Entscheidung (Verlängerung, Elf- bzw. Neunmeterschießen).

Verlängerung Herren 2x 15 Minuten

Verlängerung Alte Herren Ü35 2x 10 Minuten

Verlängerung Frauen 2x 10 Minuten

11.MEISTERSCHAFT OBERLIGA – HERREN

Die Herren spielen in einer Oberligastaffel mit 14 Mannschaften.

Spielzeit 2x 45 Minuten.

In der Oberliga können je Mannschaft bis zu 5 Spieler eingewechselt werden, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen.

Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern, daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig

12.MEISTERSCHAFT KREISLIGA – HERREN

Die Herren spielen in 2 Kreisligastaffeln.

Spielzeit 2x 45 Minuten.

In den 2 Kreisligen ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln der Spieler möglich.

Dabei stehen wie bislang jeder Mannschaft 5 Auswechslenspieler zur Verfügung.

Die insgesamt 3 Gelegenheiten zum Auswechseln entfallen dabei.

Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung nur für die Punktspiele der 2 Kreisligen der Herren zu trifft.

Bei den Pokalspielen gelten die Regelungen der Oberligastaffel, da ja bei den Pokalspielen auch die Oberligamannschaften mit eingreifen.

13.MEISTERSCHAFT OBERLIGA – ALTE HERREN Ü35

Die Alten Herren Ü35 spielen in 4 Oberligastaffeln auf Kleinfeld.

Spielzeit 2x 35 Minuten.

Alle Spieler müssen eine gültige Spielerlaubnis haben.

Die Spieler müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Es darf beliebig gewechselt werden.

Der Kader pro Spiel beträgt insgesamt 14 Spieler. Also 7 Spieler + 7 Auswechslenspieler.

Am Ende der Staffelspiele werden der 1. Plätze der 4 Staffeln in Turnierform den Kreismeister ausspielen.

14. MEISTERSCHAFT OBERLIGA – FRAUEN

Die Frauen spielen in 1 Oberligastaffel auf Kleinfeld

Spielzeit 2x 35 Minuten.

Es darf beliebig gewechselt werden.

Der Kader pro Spiel beträgt insgesamt 14 Spieler.

7 Spieler + 5 Auswechslenspiele

15. VERANSTALTUNGEN DES KFV

Alle Veranstaltungen des KFV Westmecklenburg sind Pflichtveranstaltungen und sind von den Vereinen wahrzunehmen.

16. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

1. Bemerkung

Im Spieljahr 2024/2025 spielt die Oberliga mit einer Staffel und die Kreisliga mit zwei Staffeln. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan (Obmann Spielausschuss) bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre erst danach ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Die Zuordnung der Auf- und Absteiger zu den Kreisligen erfolgt nach territorialen Gesichtspunkten.

2. Aufstieg - Landesklasse

Der Kreismeister und der 2. Platzierte oder bei dessen Verzicht der dann 3. Platzierte steigen in die Landesklasse auf.

Aufstieg – Kreisoberliga

Die Staffelsieger und Platz 2 jeder Kreisliga steigen in die Kreisoberliga auf.

Verzichtet einer der zwei Staffelsieger oder 2. Platzierten auf sein Aufstiegsrecht, dann ist jeweils der 3. Platzierte in der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

3. Abstieg

Aus der Oberliga steigen die letzten 2 Plätze in die Kreisliga ab.

Die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga erhöht sich um die Anzahl von Mannschaften die aus der Landesklasse zu uns absteigen und erhöht sich weiter, wenn es keine Aufsteiger zur Landesklasse gibt.

Erklärt ein Verein, der nicht auf einen Abstiegsplatz steht, bis zum 15.06. des laufenden Spieljahres, dass er seine Mannschaft zurückzieht, wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus dieser Staffel eingenommen. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs der zurückgezogenen Mannschaft ist nur in der untersten Spielklasse des KfV Westmecklenburg möglich. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV Westmecklenburg nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

17. BILDUNG VON SPIELGEMEINSCHAFTEN

1. Grundsätze

1. Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereine im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen.

Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstieges in eine höhere Spielklasse sind nicht genehmigungsfähig.

2. Spielgemeinschaften können untereinander und mit Vereinsmannschaften gebildet werden, die nicht oberhalb der Kreisspielklassen des jeweiligen KfV gemeldet sind. Mannschaften der Verbandsliga, Landesliga und Landesklassen können untereinander und mit Vereinsmannschaften, die am Spielbetrieb auf Kreisebene eines KfV teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden, es sei denn, diese Spielgemeinschaft nimmt am Spielbetrieb auf Kreisebene eines KfV teil.

3. Je Altersklasse und Verein sind mehrere Spielgemeinschaften genehmigungsfähig.
Die Landesspielklassen sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.
4. Voraussetzungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft
 - a. Mindestens einer der antragstellenden Vereine verfügt nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl an Spielern für eine oder mehrere Mannschaften.
 - b. Der Name der Spielgemeinschaft setzt sich in der Regel aus dem Namen der beteiligten Vereine zusammen und trägt den Zusatz „Spielgemeinschaft“. Er wird durch die Spielleitende Instanz in Abstimmung mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen bestimmt. Bei fehlender Einigung oder Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet die spielleitende Instanz abschließend über den Namen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
5. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.
6. Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
7. Die Spielgemeinschaft wird in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt. Ein abweichender gemeinsamer Antrag der beteiligten Vereine ist zulässig. Hierüber entscheidet die spielleitende Instanz abschließend. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
8. Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KfV über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
9. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgejahr wahrnehmen. Dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- und Abstieg. Ein Aufstieg durch die Spielgemeinschaft in die Landesebene ist grundsätzlich nicht möglich.
10. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann sind alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften gleichrangige Absteiger.
11. Kein Verein ist berechtigt, seine Beteiligung an der Spielgemeinschaft während des laufenden Spieljahres zurückzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen sind die folgenden Punkte zu beachten:
 - a. Es erfolgen Ahndungen gemäß Spielordnungen
 - b. Der zuständige KfV entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
 - c. Der nicht ausscheidende Verein kann beantragen, unter alleiniger Übernahme aller Verpflichtungen und der Federführung das Spielrecht der aufgelösten Spielgemeinschaft bis zum Spieljahresende fortzuführen. Sollte die ursprüngliche Spielgemeinschaft aus mehr als zwei Vereinen bestanden haben, kann die Fortführung des Spielrechts bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur mit Zustimmung aller nicht ausscheidenden Vereine beantragt werden. Über die Zulassung der Weiterführung des Spielbetriebs entscheidet die spielleitende Instanz abschließend.
 - d. Sollte keine Fortführung des Spielrechts beantragt werden, gilt die gesamte Spielgemeinschaft als zurückgezogen.
12. Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
13. Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft

oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

2. Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrags ist gemäß der Finanzordnung des zuständigen KfV gebührenpflichtig.
2. Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Eine erteilte Genehmigung gilt nur für die Dauer eines Spieljahres. Bei vorgesehener Fortsetzung der Spielgemeinschaft ist ein neuer Antrag zu stellen.
4. Die Spielerlaubnis für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung zum jeweiligen Spieljahr. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.